

# **Satzung der Deutschen Polizeigewerkschaft Thüringen e. V. (DPoIG Thüringen)**

**in der Fassung vom 4. April 2025**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die DPoIG Thüringen ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Bediensteten der Polizei, der Justiz, der Ordnungsbehörden, der staatlichen und kommunalen Verwaltung und Versorgungsempfängern im Freistaat Thüringen.
- (2) Die DPoIG Thüringen ist eine Fachgewerkschaft im thüringer beamtenbund und tarifunion (tbb), im deutschen beamtenbund (dbb) beamtenbund und tarifunion und als Mitgliedsverband der Deutschen Polizeigewerkschaft-Bundesorganisation (DPoIG-Bund) Mitglied in der dbb Tarifunion.
- (3) Sitz der DPoIG Thüringen ist die Landeshauptstadt Erfurt.
- (4) Die DPoIG Thüringen erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister (e. V.) unter der Nummer VR 160397, am 30. August 1990 beim Kreisgericht Erfurt-Bereich Mitte.
- (5) Dem gewerkschaftlichen Zusammenschluss nach Absatz 1 können für die Zeit der Arbeitsverrichtung in Polizeibehörden auch Arbeitnehmer aus privaten Unternehmen beitreten. Diese werden im jeweiligen Kreis- bzw. Fachverband organisiert.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Aufgabe der DPoIG Thüringen ist die Wahrung der sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen aller Mitglieder der DPoIG Thüringen und der Abschluss von Tarifverhandlungen unter Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts.
- (2) Die DPoIG Thüringen steht vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung; sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Die DPoIG Thüringen tritt dafür ein, das Deutsche Beamtentum auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erhalten und zu stärken. Sie wirkt an der zeitgemäßen Gestaltung des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechtes mit.
- (4) Die DPoIG Thüringen organisiert unentgeltliche Beratung und die Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen einer gesonderten Rechtsschutzordnung.
- (5) Die DPoIG Thüringen gewährt Unterstützungsbeihilfen in besonderen Notlagen, insbesondere an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, nach eigenen Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeihilfe besteht nicht.
- (6) Die DPoIG Thüringen beteiligt sich an den Wahlen für die Personalvertretungen und realisiert im möglichen Umfang Schulungen und Unterstützung der Personalräte.

- (7) Zur Durchsetzung ihrer Forderungen wird die DPolG Thüringen mit allen nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Thüringen im öffentlichen Dienst zulässigen gewerkschaftlichen Mitteln auf die gesetzgebenden Körperschaften, die Landesregierung, die staatlichen Verwaltungen, die Selbstverwaltungsorgane und die Medien sowie anderen Organisationen und Einrichtungen einwirken.
- (8) Die DPolG Thüringen verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der DPolG Thüringen kann jeder Beamte und Arbeitnehmer, der in einem Dienst- bzw. Arbeitsrechtsverhältnis des Freistaats Thüringen, der Gemeinden im Freistaat steht, Renten- und Versorgungsempfänger dieses Personenkreises sowie deren Hinterbliebener Ehegatte werden. Weiterhin können Personen Mitglied der DPolG Thüringen werden, soweit ein Bezug zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit besteht.
- (2) Die Mitgliedschaft hat durch eine formelle Beitrittserklärung zu erfolgen. Diese ist an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Eintritt erklärt wird, mit dem Ersten des auf den Eingang der Beitrittserklärung folgenden Monats.

Die Mitgliedschaft von Auszubildenden und Studierenden beginnt am Tag des Beitritts, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Eintritt erklärt wird.

Mit der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft ist die Aufnahme in den Landesverband vollzogen.

- (4) Über den Beitritt entscheidet die Landesleitung. Wird der Beitrittserklärung nicht stattgegeben, ist dies dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den ablehnenden Bescheid ist Beschwerde an den Landeshauptvorstand zulässig.

- (5) Die Mitgliedschaft in der DPolG Thüringen kann nicht rückwirkend erworben werden.
- (6) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, auf persönlichen Wunsch mit Lichtbild sowie einen Abdruck der Satzung und der Rechtsschutzordnung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch den Austritt
  - c) durch den Ausschluss
  - d) durch Ausscheiden aus der Polizei oder der Justiz, der Ordnungsbehörden, der staatlichen und kommunalen Verwaltung oder einer Sicherheitsbehörde des Freistaats Thüringen ab dem Zeitpunkt der bestandskräftigen Beendigung des dort bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, soweit diese nicht auf Eintritt oder Versetzung in den

Ruhestand, dem Erreichen einer gesetzlichen Altersgrenze oder dem Bezug einer Rentenleistung beruht

- (8) Der Austritt ist nur zum Ende eines laufenden Kalenderquartals und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch eine formelle Willenserklärung des Mitgliedes möglich. Diese Willenserklärung kann per eingeschriebenem Brief, Fax als auch auf elektronischen Weg übersandt werden. Mit der Übersendung der Austrittsbestätigung durch die Geschäftsstelle und Annahme durch das Mitglied tritt dieser in Kraft.
- (9) Der Landesvorstand kann ein Mitglied ausschließen wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung des Ausschlusses nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Quartalen den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder das Mitglied den Grundsätzen und Zielen des Landesverbandes zuwiderhandelt, insbesondere wenn auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte vorliegen, dass das Mitglied nicht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht, oder es unehrenhafte Handlungen vornimmt, die geeignet sind, dessen Ansehen oder dem Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu schaden.

Der zuständige Kreis- oder Fachverband bzw. die Landesleitung stellt schriftlich mit einer ausführlichen Begründung den Antrag auf Ausschluss an den Landesvorstand. Die Entscheidung trifft der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Beschluss mit dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Berufung an den Landeshauptvorstand zulässig. Der Landeshauptvorstand hat hierüber in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Die Entscheidung des Landeshauptvorstandes ist endgültig.

Während des Ausschlussverfahrens bzw. Berufungsverfahren ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

- (10) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die DPoIG Thüringen. Der Mitgliedsausweis sowie gewerkschaftliche Gegenstände und Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben.
- (11) Die Dauer der Mitgliedschaft/ruhenden Mitgliedschaft in anderen Gewerkschaften oder Berufsverbänden wird nach Beitritt vollständig auf die Mitgliedschaft in der DPoIG Thüringen angerechnet.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Das Mitglied hat Anspruch auf berufliche Interessenvertretung gemäß § 2 Absatz 1.
- (2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf folgende zusätzliche Leistungen (d. h. Leistungen, die durch Beitragszahlung, ohne Erhebung weiterer Gebühren realisiert werden):
  - a) Rechtsberatung und Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsordnung

- b) Diensthaftpflichtversicherung einschließlich Geräte- und Geräteregresshaftpflichtversicherung, Regresshaftpflichtversicherung bei Schäden an oder durch Dienstkraftfahrzeuge, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstboote
  - c) Dienstunfallversicherung
  - d) Freizeitunfallversicherung
  - e) laufende gewerkschaftliche Information durch die Fachzeitschrift der DPoIG „Polizeispiegel“, Flugblätter, Broschüren und sonstige Informationen.
- (3) Das Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen der DPoIG Thüringen, des tbb und des dbb teilzunehmen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse zu befolgen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten, um unter anderem vollen Anspruch auf vorgenannte zusätzliche Leistungen zu behalten.
- (6) Das Mitglied hat Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht Einfluss haben (Beförderungen, Versetzungen usw.) der DPoIG Thüringen mitzuteilen.

## **§ 5 Ehrenvorsitzende Ehrenmitgliedschaft und fördernde Mitgliedschaft**

- (1) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitgliedschaft regelt die vom Landesdelegiertag beschlossene Ehrenordnung der DPoIG Thüringen.

Ehrenvorsitzende erhalten ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme im Landeshauptvorstand und zum Landesdelegiertentag sowie freien Eintritt bei DPoIG Veranstaltungen und Festen. Die notwendigen Aufwendungen trägt die DPoIG Thüringen.

Ehrenvorsitzende haben kein Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern und Mitgliedern sowie keine Befugnisse für die Außenvertretung der DPoIG Thüringen.

Ehrenvorsitzende sind mit der Verleihung von der Beitragspflicht auf Lebenszeit befreit.

Ehrenvorsitzende haben darüber hinaus keine weiteren Sonderrechte.

Ehrenmitglieder erhalten ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme zum Landesdelegiertentag sowie freien Eintritt bei DPoIG Veranstaltungen und Festen. Die notwendigen Aufwendungen trägt die DPoIG Thüringen.

Ehrenmitglieder sind mit der Verleihung von der Beitragspflicht auf Lebenszeit befreit.

Ehrenmitglieder haben darüber hinaus keine weiteren Sonderrechte.

Wird die Ehrenmitgliedschaft an ein Nichtmitglied vergeben, so gilt vorgenanntes mit der Ausnahme, dass dieses Ehrenmitglied keine beratende Stimme hat.

Auf das Thüringer Ehrenamtsgesetz vom 2. Juli 2024 wird in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

- (2) Die fördernde Mitgliedschaft kann Personen, die nicht die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 erfüllen, zuerkannt werden, wenn sie sich für die Ziele der DPoIG Thüringen einsetzen und die DPoIG Thüringen materiell/finanziell unterstützen.

Hierzu ist der Beschluss der Landesleitung mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (3) Die fördernde Mitgliedschaft begründen keine Ansprüche nach § 4 Absatz 1 und 2. Sie können vom Landeshauptvorstand widerrufen werden.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Grundsätze über den von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrag werden vom Landesdelegiertentag in der Beitragsordnung festgelegt.

- (2) Die Zahlungsverpflichtung beginnt am ersten Tag der Mitgliedschaft.

- (3) Die Beiträge werden quartalsweise abgebucht. Die Beitragshöhe ist dynamisch und kann im laufenden Beitragsjahr, unter anderem bei Beförderungen, Teilzeit etc., angepasst werden.

## **§ 7 Gliederung des Landesverbandes**

- (1) Die DPoIG Thüringen gliedert sich in Kreis- und Fachverbände, denen Ortsverbände nachgeordnet werden können.

- (2) Kreis- und Fachverbände werden vom Landeshauptvorstand eingerichtet.

- (3) Die Kreis- und Fachverbände geben sich einen Vorstand mit Vorsitzenden und Stellvertreter sowie ein bis drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren eingerichtet. Gleiches gilt für den Ortsverband.

- (4) Die Vorstände bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 8 Organe des Landesverbandes**

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:

- der Landesdelegiertentag
- der Landeshauptvorstand
- der Landesvorstand
- die Landesleitung

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe des Landesverbandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Die Organe des Landesverbandes sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder vertreten ist. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse können, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, auch per elektronische Kommunikation (zum Beispiel in Videokonferenzen, Telefonkonferenzen) und/oder im Umlauf- bzw. Sternverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.
- (4) Ist die Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 3 nicht gegeben, so hat das jeweilige Organ grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten entsprechend erneut einzuberufen.

Das jeweilige Organ ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 9 Landesdelegiertentag**

- (1) Der Landesdelegiertentag ist das oberste Organ der DPoIG Thüringen. Er setzt sich aus dem Landeshauptvorstand, den Ehrengliedern, den Ehrenmitgliedern und den Delegierten der Kreis- und Fachverbände zusammen. Er findet regelmäßig alle fünf Jahre statt und wird von der Landesleitung einberufen.

Die Landesleitung kann beschließen, dass die Sitzung des Landesdelegiertentages statt als Präsenzversammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung oder als Hybridversammlung durchgeführt wird, bei der die Teilnahme- und Stimmrechte durch geeignete elektronische Kommunikationsmittel ausgeübt werden müssen oder können. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der Wahrung des Datenschutzes bestimmt die Landesleitung das dabei einzuhaltende Verfahren und informiert die Mitglieder des Landesdelegiertentages rechtzeitig über dieses.

- (2) Außerordentliche Landesdelegiertentage finden statt, wenn
- die Mehrheit der Verbände aus einheitlichem und dringendem Anlass den Antrag stellt oder
  - der Landesvorstand einstimmig den Antrag stellt.
- (3) Jeder Kreis- und Fachverband entsendet mindestens zwei Delegierte. Übersteigt die Mitgliederzahl eines Kreis- und Fachverbandes die Zahl 50, so kann für jede angefangene Fünfzig je ein weiterer Delegierter zum Landesdelegiertentag entsandt werden.
- (4) Die Delegierten sind durch den Landesvorsitzenden, über die jeweiligen Verbände, mit Übersendung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die vom Landesvorstand festgelegte Tagesordnung und die Einladung sind den Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Delegiertentag zur Kenntnis zu bringen. Der Landesvorstand gibt den Termin für den Landesdelegiertentag spätestens drei Monate vor dessen Beginn bekannt.

Bei außerordentlichen Delegiertentagen können die Fristen unterschritten werden.

- (5) Die Kosten der Delegierten trägt der Landesverband.

- (6) Der Beschlussfassung durch den Landesdelegiertentag obliegen insbesondere:
1. mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten
    - a) die Entlastung des Landesvorstandes
    - b) die Wahl des Landesvorstandes
    - c) die Wahl der Landesleitung
    - d) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter
    - e) die Einsetzung von Sonderausschüssen
    - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages entsprechend § 6 Absatz 1
    - g) die Erledigung von Anträgen und Beschwerden
    - h) die sonstigen Angelegenheiten des Landesverbandes von grundsätzlicher Bedeutung
    - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzende
  2. mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten
    - a) Satzungsänderungen
    - b) Aberkennung von Ehrungen
    - c) Auflösung des Landesverbandes und Verwendung des Vermögens.
- (7) Anträge an den Landesdelegiertentag können vom Landesvorstand und den Verbänden gestellt werden. Sie müssen bis sechs Wochen vor der Tagung in der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesdelegiertentag mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Frist gilt auch für Beschwerden an den Landesdelegiertentag.
- (8) Der Landesdelegiertentag gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.
- (9) Die auf dem Landesdelegiertentag gefassten Beschlüsse sind für jedes Mitglied bindend.
- (10) Beschlüsse des Landesdelegiertentages werden in einem Protokoll bis spätestens zwei Monate nach dem Landesdelegiertentag niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 10 Landeshauptvorstand**

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus:
- dem Landesvorstand
  - den Vorsitzenden der Kreis- und Fachverbände oder deren Vertreter
  - den Vorsitzenden der Ortsverbände mit mehr als fünfzig Mitgliedern oder deren Vertreter
- (2) Der Landeshauptvorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er kann zu gewerkschaftlichen Tagesfragen Beschlüsse fassen.

- (3) Der Landeshauptvorstand ist zur Entscheidung zuständig für:
- a) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht nach der Satzung oder wegen ihrer Bedeutung für alle Beschäftigten dem Landesdelegiertentag vorbehalten sind oder soweit sie nicht wegen ihrer Dringlichkeit eine vorläufige Entscheidung der Landesleitung oder des Landesvorstandes erfordern. In diesen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Landeshauptvorstand erforderlich
  - b) die Geschäfts- und Kassenordnung
  - c) die Bildung von ständigen Kommissionen
  - d) Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes der Landesleitung und der Rechnungsprüfer während der Zwischenzeit der Landesdelegiertentage.
  - e) Erlass und Änderung der Rechtsschutzordnung, der Richtlinien für Unterstützungsbeihilfen, der europäischen Datenschutzverordnung und der Ehrenordnung.
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen in dringenden Fällen mit Zweidrittelmehrheit gemäß § 9 Absatz 6, Ziffer 2, Buchstabe a).
  - h) Festlegung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
  - i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung im Einzelfall über 5.000 €
  - j) Vornahme/Rücknahme von Ehrungen gemäß § 5 Ehrenordnung
  - k) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

## **§ 11 Der Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus

- der Landesleitung
- dem/der Tarifbeauftragten
- dem/der Seniorenvertreter/in
- dem/der Landesgeschäftsführer/in
- ein bis drei Beisitzern/innen

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesdelegiertentag für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Landesvorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

- (3) Der Landesvorstand ist zuständig für:
- a) Beschlussfassung und Stellungnahme zu aktuellen berufspolitischen sowie zu aktuellen Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
  - b) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die wegen ihrer grundsätzlichen oder überregionalen Bedeutung im Einzelfall von der Landesleitung oder dem Landeshauptvorstand überwiesen worden sind
  - c) Grundsätze des Finanzwesens.

## **§ 12 Landesleitung**

- (1) Die Landesleitung besteht aus:
- der/dem Landesvorsitzenden
  - zwei weiteren gleichberechtigten Stellvertretern/innen
  - der/dem Jugendbeauftragten
  - der/dem Rechtsschutzbeauftragten
  - der Gleichstellungsbeauftragten
- (2) Sitzungen der Landesleitung werden anlassbezogen terminiert. Sie finden jährlich mindestens sechs Mal statt.
- (3) Die Landesleitung hat im Sinne der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes (§ 8) die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten zu erledigen, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten bleiben. Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der/Die Landesvorsitzende und jeder/jede Stellvertreter/in ist Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch; je zwei Mitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis. Die persönliche Haftung aufgrund des § 54 Bürgerliches Gesetzbuch ist ausgeschlossen.
- (5) Die Landesleitung ist zuständig für:
- a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung im Einzelfall bis 5.000 €
  - b) Gewährung von Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung
  - c) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit
- (6) Die Landesleitung wird ermächtigt, Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten sowie Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die im Zuge der Eintragung vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden, umzusetzen. Sie hat hierbei den Sinngehalt der beanstandeten Bestimmung so weit wie möglich zu beachten. Diese bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Landesdelegiertentag.

## **§ 12a Auslagenersatz und Vergütungen**

- (1) Die Mitglieder der Landesleitung können für ihre Auslagen und Aufwendungen, die in Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, durch eine pauschale Aufwandsentschädigung abgefunden werden. Über die Gewährung sowie die Höhe und den Umfang der Pauschale entscheidet der Landeshauptvorstand auf der ersten Sitzung nach Beginn jeder Legislaturperiode neu.
- (2) Dem Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter kann auf Beschluss des Landeshauptvorstandes für die hauptamtliche Wahrnehmung seiner Funktion eine Vergütung gezahlt werden. Über Höhe und Umfang der Vergütung entscheidet der Landeshauptvorstand im Einzelfall.
- (3) Der Ersatz von nachgewiesenen Auslagen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die DPoIG Thüringen entstanden sind, wird, soweit die Auslagen nicht bereits gemäß Absatz 1 oder 2 abgefunden sind, in der Finanz- und Kassenordnung der DPoIG Thüringen geregelt.

## **§ 13 Kreis- und Fachverbände**

- (1) Die Verbände erledigen die gewerkschaftliche Interessenvertretung von regionaler Bedeutung innerhalb des festgelegten territorialen Verantwortungsbereiches, entsprechend § 7 Absatz 2 bzw. 3 durch Verhandlungen mit Dienststellen und Behörden dieses Territoriums ggf. mit Unterstützung des Landesvorstandes in eigener Zuständigkeit. Im Übrigen haben sie den Landesvorstand zu informieren. Sie bestreiten ihren Geschäftsbedarf aus den Zuwendungen gemäß Beitragsordnung.
- (2) Den Verbänden obliegen insbesondere die individuelle Betreuung ihrer Mitglieder, das Einreichen von Kandidatenlisten zu Personalratswahlen, die örtliche Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliederwerbung.
- (3) Die Organe der Verbände sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung von Kreis-, Fach- und Ortsverband.  
Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand des jeweiligen Verbandes und den dazugehörigen Mitgliedern.  
Der jeweilige Verband hat mindestens einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.  
Die Jahreshauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und Wahlordnung.
  - b) Der Kreis-, Fach- und Ortsverband.  
Er setzt sich aus dem Vorstand und je angefangene 15 aus den dazugehörigen Mitgliedern zusammen
- (4) Juristische Autonomie obliegt den Landesorganen gemäß den durch diese Satzung erteilten Befugnissen. Landesorgane sind:
  - der Landesdelegiertentag
  - der Landeshauptvorstand
  - der Landesvorstand
  - die Landesleitung.

Rechtsgeschäfte im Namen und Auftrag der DPoIG Thüringen dürfen nur die vorge-nannten Landesorgane entsprechend den Befugnissen der Satzung eingehen.

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar (00.00 Uhr) und endet mit dem 31. Dezember (24.00 Uhr) desselben Kalenderjahres.

#### **§ 15 Kassenaufsicht**

Die Kassenführung steht unter Aufsicht des Landesvorstandes. Der Landesvorstand erlässt eine Geschäfts- und Kassenordnung.

#### **§ 16 Rechnungsprüfer**

- (1) Der Landesdelegiertentag wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Prüfung der Jahresrechnung hat durch die vom Landesdelegiertentag gewählten zwei Rechnungsprüfer zu erfolgen.
- (2) Die Kasse ist jährlich mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, zu prüfen.
- (3) Die Entlastung des Landesvorstandes erfolgt mit der Bestätigung des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer. Diese Entlastung kann auch in der neuen Wahlperiode geschehen und steht somit nicht im Widerspruch zur Wahl des neuen Landesvorstandes.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind nur dem Landesdelegiertentag verantwortlich und dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.

#### **§ 17 Auflösung des Landesverbandes**

- (1) Eine Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem für diesen Zweck mit den Fristen für ordentliche Landesdelegiertentage einberufenen ordentlichen Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dieser Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn Zweidrittel der zur Teilnahme berechtigten Mitglieder erschienen sind. Erscheinen weniger als Zweidrittel der Delegierten, wird ein neu einzuberufender Landesdelegiertentag auf alle Fälle beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Das Vermögen des Landesverbandes soll im Falle der Auflösung nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der bisherigen Mitglieder sowie ihrer Hinterbliebenen verwendet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem auflösenden Landesdelegiertentag.

#### **§ 18 Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Satzung geschlechtsbezogenen Begriffe aus Gründen der Lesbarkeit lediglich in einer möglichen Variante verwendet werden, gelten diese jeweils auch für alle anderen Geschlechter.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist auf dem Landesdelegiertentag am 30. September 1990 in Erfurt beschlossen worden,

- am 16. April 1994 in Suhl durch den 3. Landesdelegiertentag,
- am 12. September 1998 in Erfurt durch den 4. Landesdelegiertentag,
- am 11. bis 13. April 2003 in Suhl durch den 5. Landesdelegiertentag,
- am 19. bis 20. September 2008 in Erfurt durch den 6. Landesdelegiertentag,
- am 8. bis 9. November 2013 in Mühlhausen durch den 7. Landesdelegiertentag,
- am 18. November 2014 in Erfurt auf der Landeshauptvorstandssitzung,
- am 15. bis 16. November 2019 in Erfurt durch den 8. Landesdelegiertentag,
- am 4. April 2025 in Suhl durch den 9. Landesdelegiertentag

zuletzt geändert und bestätigt worden. Die Satzung und Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.